

Artenschutzprüfung Stufe II
zum B-Plan Nr. 81 „Regional-Gut Altenberge,
5. Änderung und Erweiterung,
Gemeinde Altenberge



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/OS

Tel.: 05406/7040

E-Mail: info@bio-consult-os.de

www.bio-consult-os.de

Dipl.-Ökol. Christopher König

Friedrich Pfeifer

Dr. Johannes Melter

September 2021

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung und Wirkfaktoren.....	9
5	Bedeutung des Untersuchungsraumes für Tiere	11
5.1	Vögel.....	11
5.2	Fledermäuse.....	15
5.3	Amphibien	19
5.4	Andere Tiergruppen und Pflanzen	19
6	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	20
7	Planungshinweise.....	22
8	Zusammenfassung.....	23
9	Literatur.....	24

Anlage

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Altenberge soll das sog. Regional-Gut Altenberge (Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel, BP Nr. 81) um eine rd. 1,8 ha große Fläche in Richtung Bundesstraße 54 erweitert werden.

Nach dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MWEBWV & MKULNV 2010)) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017) ist eine Artenschutzprüfung erforderlich.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist es möglich, dass das Plangebiet einen Lebensraum für planungsrelevante Tierarten darstellen könnte. Deshalb wurden im Plangebiet im Frühjahr/Sommer 2021 aktuelle Erfassungen als Grundlage für eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Zudem wurden vorliegende ältere Daten berücksichtigt bzw. recherchiert.

Die Ergebnisse der Erfassungen und der ASP II werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 25. Juni 2021 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das etwa 1,8 ha große Plangebiet liegt im Süden der Ortslage der Gemeinde Altenberge, unmittelbar nördlich der Kreuzung der Straßen B 54 und L 874 (Abb. 1). Östlich grenzen die Gewerbefläche des BP Nr. 81 an. Nördlich des Plangebietes fließt der Landwehrgraben.

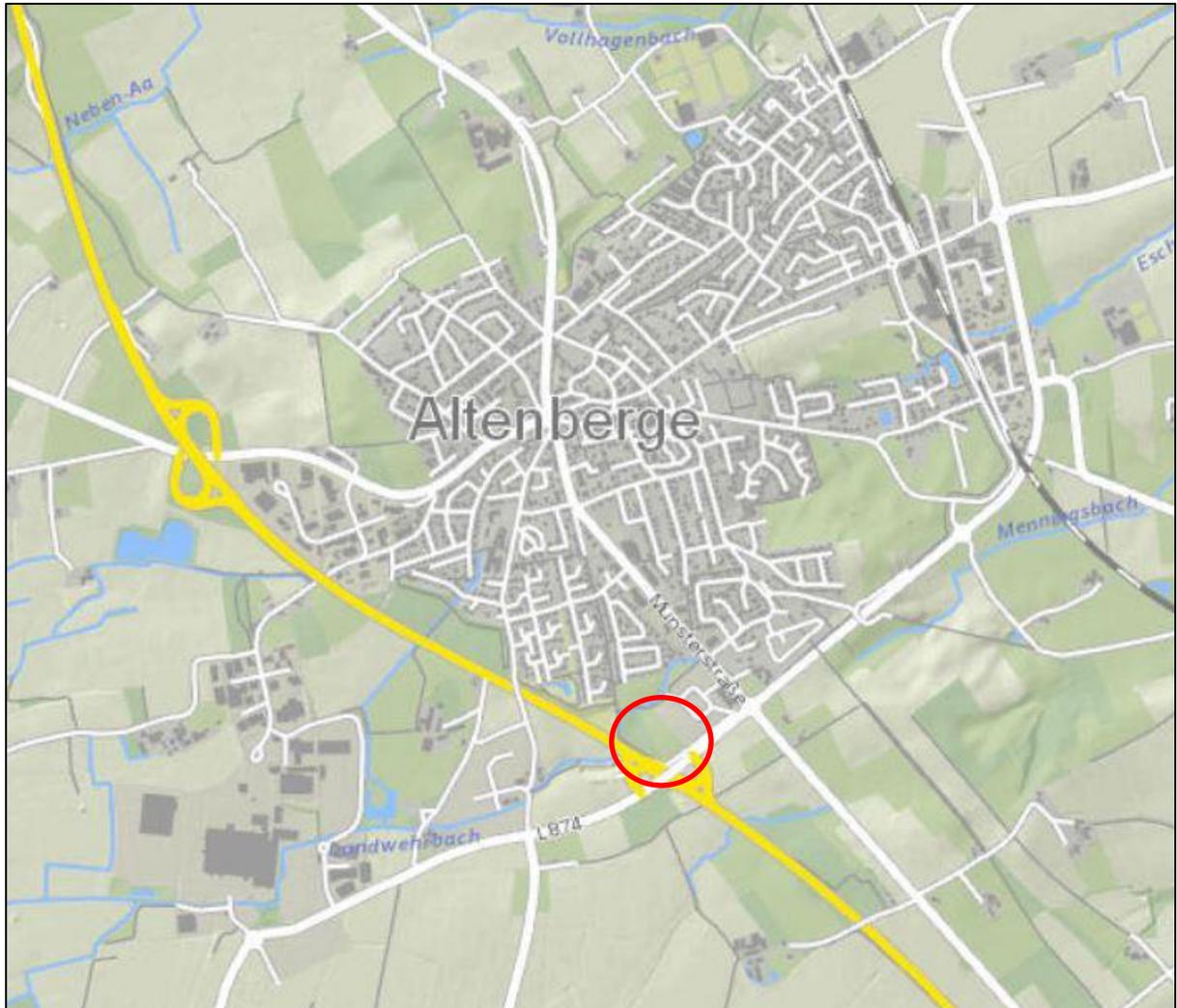


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage: <https://gis.kreis-steynfurt.de/Geodatenatlas/>)

Das Plangebiet stellt sich im nördlichen Teil als Ruderalfläche, im südlichen Teil als Junggehölzanpflanzung dar (Abb. 2). Bei den Gehölzen handelt es sich um eine Kompensationsfläche (Aufforstung), die im Jahr 1992 für den Ausbau der B 54 umgesetzt wurde.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken (RRB) sowie nördlich des Landwehrgrabens eine Grünlandfläche. Der Landwehrgraben wird von Gehölzen gesäumt; zu diesem wird ein Abstand von ca. 20 m eingehalten.



Abb. 2: Luftbild – Blick auf das Plangebiet (Kartengrundlage: <https://gis.kreis-steynfurt.de/Geodatenatlas/>)

Die vielbefahrenen Straßen im Westen (B 54) sowie im Süden (L 874) stellen nicht nur markante Grenzen, sondern für die Fauna auch ökologische Barrieren dar. Gleiches gilt auch für das östlich angrenzende Gewerbegebiet.

Das erweiterte Untersuchungsgebiet konnte sich somit an diesen Grenzen orientieren. Im Norden wurden die Flächen bis zum Siedlungsrand in die Betrachtung einbezogen.

4 Planung und Wirkfaktoren

Im Plangebiet sollen Gebäude und Anlagen für den Einzelhandel errichtet werden (Abb. 3).

Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die Bautätigkeiten im Plangebiet wird es zur Entnahme von Gehölzen kommen. Es kann durch den Baulärm und die Lichtemissionen zu Störungen von Tieren kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen, da im Plangebiet bisher keine Bebauung vorhanden ist. Andererseits gehen von den vorhandenen Straßen (B 54, L 874) sowie den Gewerbeflächen aktuell schon Störungen und Vorbelastungen aus. Die zunehmende anthropogene Nutzung ist deshalb für die im Umfeld vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung.

Die im Plangebiet vorhandenen Heckenstrukturen und Gehölzreihen am Landwehrgraben werden nicht tangiert.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 5).

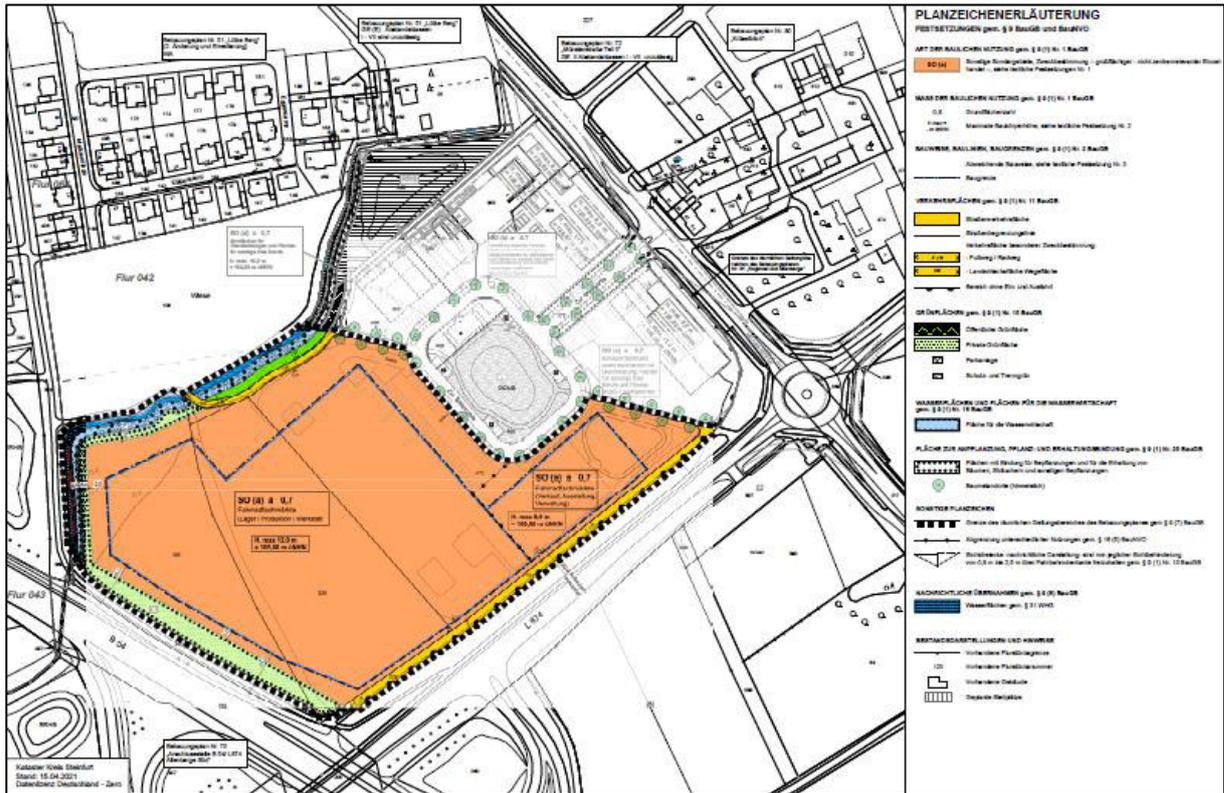


Abb. 3: Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 81 (Gemeinde Altenberge)

5 Bedeutung des Untersuchungsraumes für Tiere

Die Erfassungen wurden auf die potentiell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Tierarten ausgerichtet und dabei den Vorgaben des „Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017) gefolgt.

Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes wurden bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt sowie beim LANUV (@LINFOS) abgefragt. Das Plangebiet liegt im Messtischblatt Altenberge 3910, Quadrant 4.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 waren schon Erfassungen durchgeführt worden LAUMEIER, NUMENIUS (2012).

5.1 Vögel

Methode

Die Brutvogelkartierung orientierte sich in an den vom MKULNV (2017) für die hier möglicherweise relevanten Arten erforderlichen Terminen (artspezifische Anpassung an Aktivitätszeiten der Arten).

Es wurden alle im Plangebiet sowie seinem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von Februar bis Juni (s. u.). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen. Als optisches Gerät dienten Ferngläser (u. a. ein Zeiss Fernglas 10x42).

Die Erfassungen fanden an folgenden Terminen statt:

19.02.2021	15:25 – 15:45, 12 °C, heiter-wolkig, Wind 2 Bft.	
17.03.2021	19:30 – 20:15, 6 °C, bewölkt, Wind 1	Abend-/Nachtbegehung
20.03.201	07:00 – 07:40, 5 °C, bewölkt, Wind 2	
14.04.2021	06:45 – 07:15, 1 °C, unbewölkt, Wind 0-1	
12.05.2021	05:50 – 06:30, 11-12 °C, bewölkt, Wind 1	
01.06.2021	05:20 – 06:00, 7 °C, bewölkt, Wind 1	
24.06.2021	05:10 – 05:45, 14 °C, bewölkt, Wind 1-2	

Brutvogelbestand

Horste/Baumhöhlen

Besetzte Horste von Greifvögeln konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Baumhöhlen konnte in den Gehölzbeständen nicht gefunden werden.

Brutbestand

Im engeren Plangebiet konnten 13 Brutvogelarten festgestellt werden. Mindestens zehn weitere Arten traten als Nahrungsgäste auf (Tab. 1), diese Arten brüteten wahrscheinlich im Umfeld.

Planungsrelevante Brutvogelarten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Eine Brutvogelart steht auf der Vorwarnliste (Sumpfrohrsänger).

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste 2021

Artnamen	Wissenschaftl. Name	Plan	Umfeld	§	Rote Liste		
					D	NRW	WB/T
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		BV				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		NG	§			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV					
Elster	<i>Pica pica</i>	NG					
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG					
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG					
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG	BV				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	BV				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		NG			V	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV					
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV				V	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV					
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV					
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		BV			V	3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV					
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV					
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	BV		3	3	3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV					
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		DZ			V	3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV					
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV					
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	BV			V	V
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		NG			V	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV					
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV					
Grünling / Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		BV				
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG			3	3	3

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

§ = streng geschützte Art nach BNatschG

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (RYSŁAVY et al. 2020)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, WB/T= Westf. Bucht (GRÜNEBERG et al. 2016)

Rote Liste-Kategorien: V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Im Umfeld wurden sechs weitere Arten als Brutvogel und/oder Nahrungsgast festgestellt (Tab. 1), darunter sind drei Arten der Roten Liste (Klappergrasmücke, Star, Bluthänfling). Die Wacholderdrossel wurde als Durchzügler beobachtet.

Der Mäusebussard (streng geschützte Art) trat im Umfeld als Nahrungsgast auf.

Die Vorkommen der planungsrelevanten Brutvogelarten und Rote Liste Arten werden in Abb. 4 dargestellt und noch näher beschrieben.



Abb. 4: Artnachweise im Plangebiet und Umfeld (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen):

Kg = Klappergrasmücke, S = Star

Artspezifische Betrachtung und Bewertung

Mäusebussard: Die Art konnten im Umfeld nur als Nahrungsgast festgestellt werden. Ein Brutvorkommen liegt wahrscheinlich süd- bzw. westlich der B 54. Angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass es ein essentielles Nahrungshabitat für ein Vorkommen darstellt. Eine Beeinträchtigung von Vorkommen im Umfeld durch die Planung kann mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Klappergrasmücke: Die Art trat mit einem Revier nördlich des Plangebietes in einer Hecke auf (Abb. 4); der Bereich ist von der Planung nicht betroffen. Die Art steht auf der regionalen Roten Liste (Tab. 1) und soll deshalb näher behandelt werden. Vom LANUV wird die Art aktuell nicht als planungsrelevante Art bewertet.

Star: Die Art wurde im Umfeld mit mindestens einem Revier festgestellt (Abb. 4). Stare sind Höhlenbrüter, nutzen dabei auch Spalten in Gebäuden und künstliche Nisthilfen (Nistkästen), sind also auch in Siedlungen anzutreffen, wenn Grünflächen als Nahrungshabitate vorhanden sind.

Stare nutzen als Nahrungshabitat auch Hausgärten. Es ist somit davon auszugehen, dass das Vorkommen sowohl im Umfeld als auch im Plangebiet weiterhin geeignete Nahrungshabitate finden wird.

Bluthänfling: Die Art konnte im Umfeld als Nahrungsgast beobachtet werden. Das Brutvorkommen liegt wahrscheinlich weit außerhalb des Untersuchungsraumes; vor einer Beeinträchtigung des Vorkommens ist nicht auszugehen.

Gefährdete Arten des Offenlandes wurden im Plangebiet nicht angetroffen. Angesichts der Kleinflächigkeit und Einfassung durch Hecken sind diese Arten dort auch nicht zu erwarten.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (GRÜNEBERG et al. 2016, RYSLAVY et al. 2020). Die meisten Arten sind typisch für halboffene Landschaften, Siedlungen sowie Gärten und brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Einige noch 2012 von LAUMEIER, NUMENIUS (2012) festgestellte Arten konnten nicht bestätigt werden; dies betrifft v. a. ein damaliges Vorkommen der Nachtigall im südlichen Teil der aktuellen Plangebietes.

5.2 Fledermäuse

Datenabfrage

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für die her relevanten Lebensräume ermittelt (Messtischblatt 3910, Quadrant 4) und sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Säugetierarten (LANUV NRW, Nachweise ab 2000)

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	LauW	KIGehoeel
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	(Na)	Na
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	Na
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	Na
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	G	FoRu, Na	FoRu, Na

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

EZ: Erhaltungszustand; S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: LauW: Laubwälder trocken-warmer Standorte, KIGehoe: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete, Ru = Ruhestätten

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3910.4;>

letzte

Datenabfrage am 07.09.2021

Aktuelle Erfassungen

Der Landwehrgraben könnte eine Leitstruktur für Fledermäuse (Flugstraße) darstellen. Für Fledermäuse besteht bei einer möglichen Kreuzung der B 54 (wie auch im Süden der L 874) allerdings ein hohes Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen, da diese beiden Straßen ein hohes Verkehrsaufkommen aufweisen.

Die Planung sieht zu diesen Strukturen einen Abstand von ca. 20 m vor; Gehölzen werden dort nicht entnommen. Dennoch sollte diese potenzielle Flugstraßen dennoch noch genauer untersucht werden, dazu wurde Begehungen durchgeführt.

Begehungstermine:

Es folgten zwei Begehungen:

08.09.2021, 19.50 Uhr bis 22.30 Uhr (SU 20.01 Uhr). Es herrschten gute Beobachtungsbedingungen (kein Mond, klarer Himmel, Windstille, Temperatur anfangs über 21°C).

12.09.2021, 21.55 Uhr bis 23.40 Uhr. Es herrschten gute Beobachtungsbedingungen (kein Mond, fast

klarer Himmel, leichter Wind, Temperatur 16°C).

Lage der Beobachtungspunkte und methodisches Vorgehen:

Abbildung 5 zeigt im Luftbild den Verlauf des Landwehrbaches, der von Norden (am westlichen Rand des RRB im Norden) nach Südwesten am nördlichen Rand des Erweiterungsbereiches entlang verläuft. Vor der Straße „Zum Alten Sportplatz“ biegt der Bachlauf nach Süden ab und verlässt in der Folge unter der B54 hindurch das Plangebiet. Die Beobachtungen erfolgten auf dem gesamten Abschnitt zwischen dem nördlich liegenden RRB entlang des Bachlaufes bis zum RRB am westlichen Rand des Plangebietes. In die Untersuchung wurde die südliche Hälfte der Straße „Zum Alten Sportplatz“ einbezogen. Der Schwerpunkt der Beobachtungen lag im mittleren Abschnitt des Bachlaufes, dort wo der kleine Fuß-/Radverbindungsweg über eine kleine Brücke den Bachlauf quert. Der den Bachlauf überall begleitende Gehölzstreifen ist hier etwas aufgelockert und das Gelände ziemlich offen. An der südwestlichen Seite liegt ein größeres Ruderalgelände mit einer ausgedehnten Hochstaudenflur, der den nördlichen Abschnitt des Erweiterungsgebietes bildet.

Die Begehung erfolgte unter kontinuierlichem Einsatz eines Bat-Detectors in Kombination mit der Aufnahmefunktion eines Diktiergerätes. Die quantitative und qualitative Auswertung erfolgte am Schreibtisch. Bei beiden Begehungen wurden einmal die Straße „Am Alten Sportplatz“ mit der Lindenallee begangen und auf Fledermausaktivitäten kontrolliert.

Die ermittelten Vorkommen von jagenden und durchziehenden Fledermäusen sind mit einem roten Oval markiert.

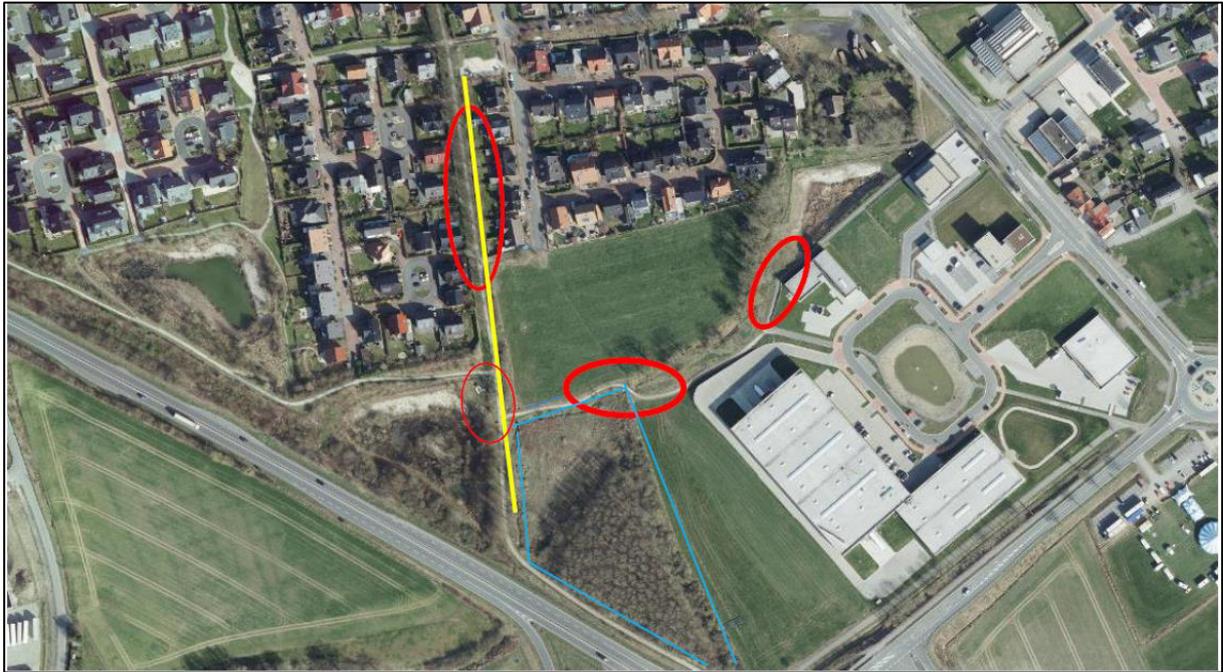


Abb. 1: Luftbild der Untersuchungsräume Fledermäuse (Quelle: Geodatenatlas Kreis Steinfurt)

Markierungen: rot = regelmäßige Fledermausvorkommen entlang des Landwehrbaches (Stärke des Rahmens deutet Bedeutung des Raumes im Rahmen dieser Untersuchung an), gelb = zusätzlich kontrollierte Wegstrecke, blau = FNP-Veränderung (vereinfacht); Luftbild nicht ganz aktuell

Ergebnisse:

Zur Vorbereitung der Begehungen ist es sinnvoll, die öffentlich zugänglichen Informationen zum Vorkommen von Fledertieren im Planungsraum zu sichten. Es handelt sich dabei um die von der LANUV (LANUV 2014) vorgegebenen planungsrelevanten Tierarten für den Quadranten 4 des Messtischblattes 3910 (Altenberge), hier neben der Zwergfledermaus die Wasser- und Fransenfledermaus sowie das Braune Langohr (siehe Tab. 3).

Diese Liste wird ergänzt durch die Informationen aus dem Online – Atlas der Säugetiere Nordrhein – Westfalens (www.saeugeratlas-nrw.lwl.org), in welchem für die Arten Kleiner und Großer Abendsegler sowie Breitflügel- und Rauhaufledermaus Nachweise aufgeführt werden (abgerufen am 08.09.2021).

Es konnten an beiden Abenden zahlreiche Nachweise von Fledermäusen erbracht werden. Die Summe der einzelnen, voneinander unterscheidbaren Kontakte belaufen sich dabei auf etwa 70. Inwieweit dabei einzelne Individuen doppelt oder sogar mehrfach gezählt worden sind, lässt sich nicht eindeutig entscheiden. Neben durchfliegenden Tieren konnten einzelne Tiere oder kleine Gruppen von zwei (ev. drei) Tieren, die über längere Zeit im Beobachtungsraum intensiv jagten, unterschieden werden. Es handelt sich dabei mehrheitlich um die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, die sich anhand der Rufreihen und der maximal hörbaren Ruffrequenzen sowie ihrer Flugweise bei der Insektenjagd zuverlässig identifizieren lassen.

Die Breitflügelfledermaus, deren charakteristische Rufreihen eine eindeutige Artzuordnung sicherstellen, konnte mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden. Auch die Rufe des Kleinen und Großen Abendseglers traten in dem Spektrum der Rufreihen nicht auf. Letztere Arten sind eher selten.

Vor allem der Große Abendsegler fliegt in größerer Höhe und kann möglicherweise methodisch nicht erfasst werden.

Am frühen Abend (08.09.) konnten allein vom Beobachtungspunkt „Brücke“ in 68 Minuten Beobachtungszeit etwa 32 Tiere als durchfliegende Individuen identifiziert werden. Diese Zuordnung kann vorgenommen werden, weil die Tiere in z.T. mehrminütigen Abständen auftraten und wieder verschwunden sind. Jagende Tiere verweilen längere Zeit an einem Ort und werden entsprechend schnell hintereinander erneut registriert. Am späteren Abend (12.09.) konnten an dieser Stelle (Aufenthaltsdauer an der Brücke insgesamt ca. 65 Minuten in drei längeren Phasen) während der ganzen Zeit nur intensiv jagende Individuen beobachtet werden, wobei deren Ultraschalllaute kontinuierlich wahrgenommen werden konnten. Ob es sich bei den durchfliegenden Tieren immer um Zwergfledermäuse handelt, ist nicht sicher. Möglicherweise sind einzelne Wasserfledermäuse *Myotis daubentonii* unter den durchfliegenden Fledermäusen, kann aber nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden. Nur eine Analyse der aufgenommenen Rufreihen mit entsprechender Software kann hier eindeutigere Ergebnisse liefern. Für die Fragestellung (s.o.) ist aber der Nachweis durchfliegender Fledertiere auch ohne Spezifizierung der Art von Bedeutung.

Am nördlich liegenden Beobachtungspunkt (Zugang zum RRB) konnten an beiden Abenden jagende Zwergfledermäuse und jeweils eine mittelgroße Fledermaus bei der intensiven Insektenjagd im Einzugsbereich der Straßenlaterne beobachtet werden. Nach dem Maximum der Frequenz der Rufreihen könnte es sich um eine von mehreren Arten der Gattung *Myotis* (Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus) handeln, deren Rufe aber nicht exakt zu unterscheiden sind.

Im Bereich der Lindenallee konnten an beiden Abenden jeweils bis zu 4 Zwergfledermäuse und eine *Myotis*-Art (s.o.) bei der intensiven Insektenjagd angetroffen werden. Entlang des Waldrandes an der westlichen Seite des Erweiterungsgebietes konnten bei einer einmaligen Überprüfung keine Fledertiere festgestellt werden.

Im Zugangsbereich zu dem am westlichen Rand des Plangebietes liegenden RRB konnten ebenfalls einzelne Rufe von jagenden Fledertieren festgestellt werden.

Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass möglicherweise das Ruderalgelände mit der Hochstaudenflur südlich des Landwehrbaches in Kombination mit der Vegetation entlang des Baches für ein besonders gutes Insektenaufkommen und damit eine hohe Attraktivität für Fledermäuse sorgt.

Zusammenfassung und Bewertung

Während zweier abendlicher Exkursionen wurde in Altenberge die Frage nach einer Flugstraße von Fledermäusen entlang des Landwehrbaches bearbeitet. Tatsächlich konnten deutliche Hinweise auf

eine solche Flugroute (v.a. für Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und Wasserfledermäuse *Myotis daubentonii*) entlang des Landwehrbaches erbracht werden. Dazu kommt der Befund, dass der gesamte Bereich entlang des Landwehrbaches und seines Gehölzbestandes unter Einbeziehung der beiden RRB (im Norden und im Westen) sowie der Lindenallee am westlichen Rand und der umfangreichen Hochstaudenflur für Fledermäuse eine auffällige Attraktivität hat.

Im Plangebiet sind aktuell keine (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse vorhanden.

Zum Landwehrgraben wird durch die Planung ein Abstand von etwa 20 m eingehalten und die Gehölze werden dort nicht entnommen. Damit wird die Leitfunktion für Fledermäuse nicht beeinträchtigt. Die Flugroute verläuft aktuell schon am Rande des vorhandenen Gewerbegebietes; die Abstände werden sich nicht verringern.

Die Ruderalfläche südlich des Landwehrgrabens könnte für Fledermäuse ein potenzielles Nahrungshabitat darstellen. Es ist angesichts der Kleinflächigkeit aber nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet für Fledermäuse ein essentielles Nahrungshabitat darstellen könnte. Trotzdem sollte die im Rahmen der Eingriffskompensation geplanten Maßnahmen auch für die Schaffung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse genutzt werden.

5.3 Amphibien

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Amphibien als Laichhabitat genutzt werden könnten.

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein RRB, das von Amphibien genutzt werden könnte. Es ist von zwei Seiten durch eine Wohnsiedlung umgeben, nach Westen stellt die B 54 eine markante Grenze dar. Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind wegen der Lage und Habitatbedingungen dort nicht zu erwarten.

Angesichts der Nähe zur B 54 dürfte die Landlebensräume in den nahen Grünanlagen der Siedlung sowie weiteren Grünflächen v.a. westlich des Landwehrgrabens liegen.

Die Jungaufforstung östlich des Landwehrgrabens stellt angesichts der Lage und Entfernung zum RRB sehr wahrscheinlich kein essentielles Landhabitat

5.4 Andere Tiergruppen und Pflanzen

Hinweise auf Vorkommen von anderen planungsrelevanten Arten liegen nicht vor.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potentiell ja.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für planungsrelevante Vögel und/oder andere Tiere dar. Die Vorkommen von einigen planungsrelevanten Arten im Umfeld werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Im Plangebiet sind aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse vorhanden. Die am Landwehrgraben vorhandene Flugstraße ist nicht betroffen.

Bei der Baufeldfreimachung könnten Individuen (z. B. nicht-flügge Jungvögel) von Vogelarten getötet werden. Eine Baufeldfreimachung muss daher außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen, um den Verbotstatbestand zu vermeiden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Potentiell ja.

Es sind keine größeren Vogelansammlungen während der Zugzeiten von Vögeln zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet (und im Umfeld) vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Baufeldfreimachung sollte daher außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (1. Oktober bis 28. Februar). Eine Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen von Vogelarten ist auszuschließen.

Eine Flugroute für Fledermäuse im Umfeld wird nicht beeinträchtigt. Die Flugroute verläuft aktuell schon am Rande des vorhandenen Gewerbegebietes; diese Abstände werden sich nicht verringern.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden im Plangebiet keine (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse vorhanden, aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potentiell ja.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Die meisten der im Umfeld festgestellten Arten legen ihre Nester jedes Jahr neu an; Gebäudebrüter (wie Haussperlinge, Rauchschwalbe) könnten in den neuen Stallungen sogar neue Brutplätze finden.

Im Plangebiet sind aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse vorhanden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt dann nicht vor.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

Nein.

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und es sind auch keine Vorkommen bekannt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

7 Planungshinweise

Zur Förderung des Lebensraumangebots für die im Umfeld auftretenden Arten können im Rahmen des Verfahrens und durch zukünftige Bauherren einige Maßnahmen durchgeführt werden, für die folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Beleuchtung der Anlage empfohlen (vgl. HÖLKER 2013). Dabei ist die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen. Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie.
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umwelthanwaltschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT o. J.).
- Beim Bau von Gebäuden mit Flachdächern ist auch eine Dachbegrünung zur Schaffung von neuem Lebensraum für verschiedene Artengruppen (v. a. Insekten) gut umsetzbar. Neben der Schaffung von neuem Lebensraum gibt es weitere Vorteile: „Grüne Dächer speichern Regenwasser - bis zu 80 Prozent - und verdunsten es langsam wieder. Das entlastet die Kläranlagen und sorgt für ein ausgeglichenes Klima. Sie produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung und verbessern dadurch insgesamt das Klima. Sie wirken temperaturnausgleichend durch Wärmedämmung, dämpfen Lärm und schützen das Dach vor Witterungseinflüssen und mechanischem Verschleiß.“ (NABU o. J.)
- Die im Rahmen der Eingriffskompensation geplanten Maßnahmen sollten auch für die Schaffung von Nahrungshabitaten für Vögel und Fledermäuse genutzt werden.

8 Zusammenfassung

in der Gemeinde Altenberge soll das sog. Regional-Gut Altenberge (Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel, BP Nr. 81) um eine rd. 1,8 ha große Fläche in Richtung Bundesstraße 54 erweitert werden.

Es konnte das Vorkommen von relevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. Um mögliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) deshalb mit einer Artenschutzprüfung der Stufe II beauftragt. Dazu wurden aktuelle Erfassungen auch im Umfeld durchgeführt.

Vögel: Im engeren Plangebiet konnten 13 Brutvogelarten festgestellt werden. Mindestens zehn weitere Arten traten als Nahrungsgäste auf. Planungsrelevante Brutvogelarten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Eine Brutvogelart steht auf der Vorwarnliste (Sumpfrohrsänger).

Im Umfeld wurden sechs weitere Arten als Brutvogel und/oder Nahrungsgast festgestellt, darunter sind drei Arten der Roten Liste (Klappergrasmücke, Star, Bluthänfling). Der Mäusebussard (streng geschützte Art) trat im Umfeld als Nahrungsgast auf.

Fledermäuse: Im Plangebiet sind aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse vorhanden. Entlang des Landwehrbaches besteht eine Flugroute (v.a. für Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und Wasserfledermäuse *Myotis daubentonii*). Die Flugroute wird nicht direkt durch die Planung tangiert und verläuft aktuell schon am Rande des vorhandenen Gewerbegebietes; diese Abstände werden sich nicht verringern. Die Funktion der Flugroute wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht tangiert.

Amphibien: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Amphibien als Laichhabitat genutzt werden könnten. Angesichts der Nähe zur B 54 dürfte die Landlebensräume in den nahen Grünanlagen der Siedlung sowie weiteren Grünflächen v.a. westlich des Landwehrgrabens liegen.

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten und Rote Liste Arten werden näher beschrieben und auf mögliche Beeinträchtigungen bewertet. Prüfprotokolle sind im Anhang angefügt.

Bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfester) werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt.

Eine Baufeldfreimachung und -einrichtung sollte außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

9 Literatur

- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017.
<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- LAUMEIER, T./NUMENIUS (2012): Faunistische Bestandsaufnahmen »Konzept Regional – Gut Altenberge«- Untersuchungen zur Avi-, Herpeto- und Fledermausfauna. Delbrück.
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MWEBWV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW) & MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 24.08.2010
- MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring – “Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MKULNV)Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht 09.03.2017
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017.
<http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): ASP II zum B-Plan Nr. 81 "Regional-Gut Altenberge"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Altenberge Antragstellung (Datum): _____

In der Gemeinde Altenberge soll das sog. Regional-Gut Altenberge (Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel, BP Nr. 81) um eine rd. 1,8 ha große Fläche in Richtung Bundesstraße 54 erweitert werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Brutvogelarten: Ringeltaube, Zilpzalp, Sumpfrohrsänger, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink, Gimpel.

Eine Baufeldfreimachung und -einrichtung sollte außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard Buteo buteo		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 3910.4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art konnten im Umfeld nur als Nahrungsgast festgestellt werden. Ein Brutvorkommen liegt wahrscheinlich süd- bzw. westlich der B 54. Angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass es ein essentielles Nahrungshabitat für ein Vorkommen darstellt. Eine Beeinträchtigung von Vorkommen im Umfeld durch die Planung kann mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Klappergrasmücke Sylvia curruca		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="3910.4"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Art trat mit einem Revier nördlich des Plangebietes in einer Hecke auf; der Bereich ist von der Planung nicht betroffen. Die Art steht auf der regionalen Roten Liste und soll deshalb näher behandelt werden. Vom LANUV wird die Art aktuell nicht als planungsrelevante Art bewertet.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<div style="border: 1px solid black; height: 80px;"></div>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<div style="border: 1px solid black; height: 80px;"></div>		
<ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star Sturnus vulgaris		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">3910.4</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 3910.4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im Plangebiet sind aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse vorhanden. Entlang des Landwehnbaches besteht eine Flugroute (auch für Wasserfledermäuse Myotis daubentonii). Die Flugroute wird nicht direkt durch die Planung tangiert und verläuft aktuell schon am Rande des vorhandenen Gewerbegebietes.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein